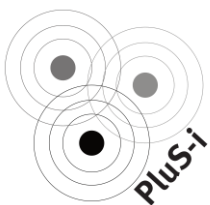


› Ehrenamtliches Polizieren in Deutschland

Frauke Reichl



Pluralisierung lokaler urbaner Sicherheitsproduktion

Interdisziplinäre Analysen für ein kontextadäquates, legitimes,
effizientes und effektives plurales Polizieren

Working Paper Nr. 3

PluS-i Working Paper Serie: Nr. 3/2018

herausgegeben von der BMBF geförderten Nachwuchsforschungsgruppe
PluS-i: Pluralisierung lokaler urbaner Sicherheitsproduktion –
interdisziplinäre Analysen für ein kontextadäquates, legitimes, effizientes
und effektives plurales Polizieren

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

im Rahmen der Bekanntmachung „Nachwuchsförderung durch interdisziplinären Kompetenzaufbau“ des Rahmenprogramms der Bundesregierung „Forschung für die zivile Sicherheit 2012-2017“.

Die PluS-i Working Paper Serie dient der Diskussion und Verbreitung vorläufiger Forschungserkenntnisse und Projektinformationen. Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt des Working Papers liegt bei den jeweiligen Autor_innen. Alle Working Paper sind kostenfrei über die Projektwebsite www.plus-i.de zu beziehen.

Copyright: PluS-i

Frauke Reichl

Ehrenamtliches Polizieren in Deutschland

PluS-i Working Paper Nr. 3/2018

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Impressum

PluS-i Working Papers

PluS-i Nachwuchsforschungsgruppe
Dr. Nathalie Hirschmann
c/o Institut für Politikwissenschaft
Nachwuchsforschungsgruppe PluS-i
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Scharnhorststraße 100
48151 Münster
Tel: 0251 – 83 30533

Münster, April 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. Entstehung des ehrenamtlichen Polizierens und aktuelle Entwicklungen	4
2. Aufgaben, Ziele, Ausstattung und Befugnisse ehrenamtlich Polizierender	11
3. Ausbildung und Auswahlkriterien ehrenamtlich Polizierender	16
4. Ansätze des ehrenamtlichen Polizierens in weiteren Bundesländern.....	19
5. Fazit	20
Literatur	23

Ehrenamtliches Polizieren in Deutschland

Frauke Reichl

Für die Gewährleistung der inneren Sicherheit ist die Polizei der traditionell zentrale Akteur. Doch wie in vielen anderen, insbesondere europäischen Ländern gibt es auch in Deutschland Trends zur Pluralisierung der Sicherheitsproduktion. Zunehmend bringen sich neben den weiteren öffentlichen Akteuren wie der Kommune bzw. dem Ordnungsamt auch gewerbliche und zivilgesellschaftliche Akteure in die (urbane) Sicherheitsproduktion ein. Zum einen zeigt sich diese Pluralisierung in der Etablierung von kriminalpräventiven Räten, Arbeitskreisen, Diskussionsrunden oder anderen Kooperationsformen, an denen die verschiedenen Akteure teilnehmen (vgl. Frevel 2017, S. 1074). Zum anderen gibt es auch eine Pluralisierung des Polizierens¹. Plurales Polizieren meint „das koexistente und/oder kooperative Polizieren von mindestens zwei unterschiedlichen abgrenzbaren Akteuren in deckungsgleichen, sich überschneidenden oder aneinander angrenzenden Zuständigkeitsbereichen“ (Hirschmann und John 2018, S. 4). So sind in den Städten nicht nur Polizeistreifen zu beobachten, sondern ebenfalls Streifendienste des Ordnungsamtes, gewerbliche Sicherheitsdienste, die bspw. von der Stadt oder ansässigen Geschäften beauftragt wurden, oder auch polizierende BürgerInnen.

Die polizierenden BürgerInnen können nach ihrem Verhältnis zum Staat bzw. zur Polizei kategorisiert werden. Vom Staat unabhängige, also nicht-institutionalisierte Zusammenschlüsse von BürgerInnen, die im Bereich der Sicherheit tätig werden, sind bspw. Nachbarschaftswachen und Bürgerinitiativen, die durch Präsenz, Beobachten und Melden für mehr Sicherheit sorgen wollen und von der Polizei toleriert bzw. sogar unterstützt werden.² Zudem gibt es nicht-institutionalisierte Zusammenschlüsse, z.B. Bürgerwehren, vor denen Politik und Polizei in erster Linie deswegen warnen, weil ein Konflikt- und Gewaltpotential von ihnen ausgehen kann (vgl. bspw. Lange und Thissen 2016).

¹ „Polizieren meint dabei die a) personelle Bewachung und/oder b) personelle Bestreifung und/oder c) sichtbare technische Überwachung öffentlicher und halböffentlicher Räume sowie unmittelbar daraus resultierender Maßnahmen. Dabei ist das Polizieren mit der Aufgabe der Aufrechterhaltung oder Herstellung von Sicherheit und Ordnung verbunden, gleichwohl wie und von wem Sicherheit und Ordnung definiert werden.“ (Hirschmann und John 2018, S. 4)

² Bspw. die von Peter Bescherer und Dietmar J. Wetzel untersuchte „Stuttgarter Nachhilfe“ (der Name wurde durch die Autoren pseudonymisiert) (vgl. Bescherer und Wetzel 2017), die an den Wochenenden öffentliche Orte aufsuchen, an denen sich Jugendliche treffen. Dort weisen sie bspw. auf Lärmbelästigung hin oder bieten sich als Heimweghilfe an (vgl. Bescherer und Wetzel 2017, S. 25). Ein anderes Beispiel sind die Bürger für Sicherheit e.V. Ahrensburg, die „ehrenamtlich und gemeinnützig im vorbeugenden Schutz vor Einbruch, Diebstahl und Betrug sowie vor anderen Straftaten“ Beobachtungsdienste organisieren (vgl. Bürger für Sicherheit e.V., o.S.)

Genauer betrachtet werden sollen in der vorliegenden Arbeit die institutionalisierten Formen des Polizierens durch BürgerInnen, die es in verschiedenen Bundesländern gibt und die im Weiteren als „ehrenamtliches Polizieren“ bzw. „ehrenamtlich Polizierende“ bezeichnet werden. In Baden-Württemberg und Hessen gibt es den „Freiwilligen Polizeidienst“, in Sachsen und Bayern die „Sicherheitswacht“. Zudem gibt es die „Sicherheitspartner“ in Brandenburg, die, wie herausgestellt werden wird, unter den ehrenamtlich Polizierenden aufgrund ihres etwas anderen Aufbaus eine Sonderstellung einnehmen. Aber auch die Freiwilligen Polizeidienste und Sicherheitswachten unterscheiden sich trotz der teils gleichen Bezeichnung bspw. in Befugnissen und Ausbildung. Deshalb wird im Rahmen dieses Working Papers der Frage nachgegangen, an welchen Stellen und Strukturen sich Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den verschiedenen bundeslandspezifischen Formen des ehrenamtlichen Polizierens identifizieren lassen.

Neben der wissenschaftlichen Literatur sowie Zeitungsartikeln wurden dazu insbesondere online verfügbare Informationen von Polizeien und Innenministerien zu den verschiedenen Ausgestaltungen des ehrenamtlichen Polizierens herangezogen.

Einführend wird auf die gesetzlichen Grundlagen sowie die aktuellen Entwicklungen des ehrenamtlichen Polizierens in den verschiedenen Bundesländern eingegangen. Hier werden auch die Eindrücke einer ersten Sichtung von Landtagsdokumenten geschildert. Im zweiten Kapitel geht es um die Aufgaben und Ziele ehrenamtlichen Polizierens. Schließlich werden im dritten Kapitel die Dienste bzgl. der Ausstattung, Befugnisse, Ausbildung und Entlohnung der Ehrenamtlichen sowie die Auswahlkriterien, nach denen diese für das Ehrenamt ausgewählt werden, beschrieben. In jedem dieser Kapitel wird stets ein vergleichender Ansatz verfolgt und eine Übersichtstabelle gegeben. Im fünften Kapitel wird zudem ein knapper Überblick über den Freiwilligen Ordnungs- und Streifendienst in Niedersachsen, die Freiwillige Polizeireserve/den Freiwilligen Polizeidienst in Berlin und die Überlegungen in Mecklenburg-Vorpommern, einen Dienst des ehrenamtlichen Polizierens einzurichten, gegeben. Im Fazit wird neben einer knappen Zusammenfassung auch auf die Informationen eingegangen, die für die verschiedenen Formen des ehrenamtlichen Polizierens von offizieller Seite zur Verfügung gestellt werden, da die Recherche gezeigt hat, dass hier durchaus Unterschiede in der Bereitstellung von Informationen für BürgerInnen erkennbar sind.

1. Entstehung des ehrenamtlichen Polizierens und aktuelle Entwicklungen

Der Freiwillige Polizeidienst (FPD) in Baden-Württemberg wurde 1963 eingeführt und ist damit der älteste, noch aktive Dienst ehrenamtlich Polizierender in Deutschland. Gegründet wurde er in einer Phase des Wirtschaftswachstums, die mit einem Arbeitskräftemangel im öffentlichen Dienst und damit auch innerhalb der Polizei einherging. Somit wurde über den Einsatz von Ehrenamtlichen als sogenannte Reservekräfte diskutiert, die in der instabilen politischen Lage „für vermeintliche außen- und innenpolitische Bedrohungen“ (Hirschmann und Groß 2012, S. 26) zur Verfügung gestellt werden sollten. Nachdem ein erster Entwurf zur Ergänzung des Polizeigesetzes 1959 scheiterte³, legte das Innenministerium Baden-Württemberg 1962 den Entwurf eines „Polizeireservegesetzes“ vor (vgl. Ehm 2005, S. 31 ff.), der nach mehreren Beratungen, Diskussionen und Überarbeitungen im Landtag zum „Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst“⁴ (FPoIDG) umgewandelt wurde und am 19.06.1963 in Kraft trat (vgl. Ehm 2005, S. 34).

Mit diesem neuen Gesetz wurde auch die Möglichkeit geschaffen, Polizeifreiwillige nicht nur in Notstandsfällen einzusetzen:

„Der Freiwillige Polizeidienst wird zur Dienstleistung aufgerufen, wenn die Polizei ihr nach § 1 des Polizeigesetzes obliegenden Aufgaben mit den vorhandenen Beamten des Polizeivollzugsdienstes vorübergehend nicht erfüllen kann.“ (§ 5 Abs. 1 FPoIDG)

Während der Eintritt von Gefahren von außen immer unwahrscheinlicher wurde, kam es bezüglich der allgemeinen Aufgaben der Polizei zu starken Veränderungen bzw. Ausweitungen. So kam es in den 1960er Jahren zu einer überdurchschnittlichen Zunahme des motorisierten Straßenverkehrs und damit einhergehenden Überwachungs- und Verkehrsregelungsaufgaben. Mit dem zunehmenden Wohlstand kam es zudem zu qualitativ andersartiger sowie höherer Kriminalität und auch die außerparlamentarische Opposition erforderte die Polizei (vgl. Ehm 2005, S. 25 - 26). Zwar wurde der Personalmangel in der Polizei wahrgenommen, die Bereitstellung weiterer Stellen war jedoch schwer realisierbar, sodass stets ein Bedarf an den ehrenamtlich Polizierenden bestehen blieb (vgl. Hirschmann und Groß 2012, S. 27).

Hirschmann und Groß (2012) weisen darauf hin, dass dieses Modell des Freiwilligen Polizeidienstes nach dem Mauerfall immer stärker hinterfragt wurde, was mehr und mehr mit einer sich verändernden Außendarstellung des Freiwilligendienstes einherging – die demokratiefördernde, gesellschaftlich-staatsbürgerliche Seite dieses ehrenamtlichen Engagements wurde in den Vordergrund gestellt (vgl. Hirschmann und Groß 2012, S. 27). Die rot-grüne Regierung in Baden-Württemberg (2011-2016) beschloss schließlich ein Auslaufen des Freiwilligen Polizeidienstes, also die Aussetzung der Aufnahme von neuen Mitgliedern. Die aktuelle grün-schwarze Koalition (seit 2016) hat allerdings beschlossen, den FPD auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen, sodass eine Auflösung bzw. ein Auslaufen nicht mehr geplant ist (vgl. Landtag von Baden-Württemberg 2017b). Eine größere Diskussion im Landtag

³ Zu den diversen Gründen vgl. Ehm 2005, S. 30 f.

⁴ Insbesondere die zentrale Betonung der Freiwilligkeit führte zur Namensänderung, vgl. Ehm 2005, S. 33

über den Freiwilligen Polizeidienst gab es zuletzt anlässlich dessen 50-jährigen Bestehens 2013 (vgl. Landtag von Baden-Württemberg 2013). Seit 2016 wurde die Zukunft des FPD lediglich vereinzelt als Beispiel für die Inkompatibilität der großen Koalition zwischen den Grünen und der CDU herangezogen (vgl. Landtag von Baden-Württemberg 2017a, 2017c).

Etwa 30 Jahre nach Einführung des Freiwilligen Polizeidienstes in Baden-Württemberg wurde in einem weiteren Bundesland – Bayern – mit der bayerischen Sicherheitswacht der Einsatz ehrenamtlich Polizierender vorangetrieben. Die Einführung der Sicherheitswacht war Teil eines 15-Punkte-Programms zur Inneren Sicherheit, das die bayerische Staatsregierung 1994 verabschiedete. Rechtliche Grundlage dafür war das Sicherheitswachterprobungsgesetz (vgl. Stienen 2011, S. 158). Danach wurde 1996 eine landesweite Einführung durch das Sicherheitswachtgesetz (SWG) ermöglicht (vgl. van Elsbergen 2004, S. 196; Hirschmann und Groß 2012, S. 20). In einer ersten Testphase, die 1994 startete, wurde die Sicherheitswacht in Nürnberg, Ingolstadt und Deggendorf eingerichtet. Dabei wurde betont, dass der „Unkultur des Wegschauens“ (Polizei Bayern 2017b) eine „Kultur des Hinschauens“ entgegengesetzt werden solle (vgl. Hitzler 1996, S. 34 f.). 2010 wurde eine Ausweitung auf 1000 Sicherheitswachtangehörige⁵ durch den bayerischen Ministerrat beschlossen und es wurde Kommunen mit unter 20.000 Einwohnern die Einrichtung einer Sicherheitswacht ermöglicht (vgl. Polizei Bayern 2017b). 2016 hat die Bayerische Staatsregierung im Rahmen des Konzepts „Sicherheit durch Stärke“ eine erneute Ausweitung auf 1500 in der Sicherheitswacht mitwirkende Personen beschlossen (vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017).

Eine erste Sichtung der Landtagsdokumente zeigt, dass gerade zu Beginn heftig um die Etablierung der Sicherheitswacht gerungen wurde (vgl. Bayerischer Landtag 1993a). Einführen wollte die Sicherheitswacht die CSU – SPD, Grüne und FPD positionierten sich dagegen (vgl. Bayerischer Landtag 1993c). Ein in den anderen Ländern weniger oder gar nicht präsenter Kontext ist die bereits oben erwähnte „Unkultur des Wegschauens“, die mithilfe der Sicherheitswacht durch eine „Kultur des Hinschauens“ ersetzt werden soll. So wird bspw. von Seiten der CSU von einer „Strategie gegen die Wegschaumentalität“ (Bayerischer Landtag 2000, S. 3746) gesprochen, während u.a. die SPD bereits in der ersten Lesung des Sicherheitswachterprobungsgesetzes betonte, dass die Sicherheitswacht der Zivilcourage eher entgegenstehe (Bayerischer Landtag 1993b). Zudem stellen Grüne und/oder SPD seit Einführung der Sicherheitswacht immer wieder Anträge zu deren Auflösung bzw. Kürzung der dafür vorgesehenen finanziellen Mittel. Zuletzt abgelehnt wurde der Antrag der Aussetzung der Finanzierung der Sicherheitswacht für den Haushalt 2017/2018, den u.a. die Fraktion Grüne gestellt hatte (vgl. Bayerischer Landtag 2016b).

Die Sicherheitspartner in Brandenburg wurden ebenfalls 1994 in Form eines Modellprojekts in 10 Kommunen eingeführt (vgl. Newiger 1995). 1995 wurde mit dem Erlass „Sicherheit in

⁵ Eine Statistik darüber, wie viele Personen zum genauen Zeitpunkt der Ausweitungsbestrebungen ehrenamtlich in der Sicherheitswacht aktiv waren, konnte nicht gefunden werden. Stand Juni 2011 waren es 587 Angehörige und im November 2011 bereits 740 Angehörige (vgl. Hirschmann und Groß 2012, 21; Anhang A3 Tabelle 15)

Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg durch den Ausbau der konzertierten Aktion „Kommunale Kriminalverhütung KVV“ die landesweite Bestellung von Sicherheitspartnern ermöglicht (vgl. Stienen 2011, S. 162; Minister des Innern 11.10.1995, S. 928-929). Kontext der Einführung war ein Anstieg der registrierten Straftaten in Brandenburg Anfang der 1990er Jahre (vgl. Newiger 1995), auf die die BürgerInnen mit der Bildung von Bürgerinitiativen, die sich teilweise zu Bürgerwehren weiterentwickelten, reagierten (vgl. Stienen 2011, S. 161 f.). Hier erhoffte man sich durch die Sicherheitspartner „eine Kontrolle und positive Einflussnahme auf die „sogenannten Bürgerwehren““ (Newiger 1995). Eine erste Sichtung der Landtagsdokumente zeigt, dass anfangs nicht sicher war, dass die Sicherheitspartnerschaften, wie sie derzeit in Brandenburg existieren, so eingeführt würden. So reichte die CDU 1994 einen Antrag ein, in der sie die Landesregierung aufforderte, einen Gesetzentwurf über die Bildung einer freiwilligen Sicherheitspartnerschaft vorzulegen. Dabei hatte sie bereits konkrete Vorstellungen, die eher auf den Umsetzungen des ehrenamtlichen Polizierens in Berlin und Baden-Württemberg beruhten (vgl. Landtag Brandenburg 1994) – es wird jedoch noch zu sehen sein, dass die Sicherheitspartner unter den ehrenamtlich Polizierenden eine Art Sonderstellung einnehmen. Insgesamt werden die Sicherheitspartnerschaften im brandenburgischen Landtag immer wieder im Kontext von Bürgerwehren diskutiert. Von Seiten der Landesregierung wird aber betont, dass eine Zusammenarbeit mit Bürgerwehren nicht stattfindet, lediglich bürgerschaftliches Engagement polizeilich unterstützt werde (vgl. bspw. Landtag Brandenburg 2016).⁶ 2017 wurde der Erlass von 1995 durch das „Eckpunktepapier Kommunale Kriminalprävention“ und den Erlass „Sicherheitspartner des Landes Brandenburg“ abgelöst (vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg 31.05.2017). Begründet wurden die Neuregelung mit der Notwendigkeit einer Anpassung an die heutige Zeit. So wurde bspw. die Begrenzung von 10 Mitgliedern pro Sicherheitspartnerschaft aufgehoben und durch die Gewährung von Lottomitteln wurde die Ausgabe von neuen Funktionsjacken ermöglicht. Zudem sollen die Informationsangebote insbesondere in Form der Homepage www.sicherheit-braucht-partner.de ausgebaut und verbessert werden (vgl. Land Brandenburg 31.05.2017). Insgesamt können diese Neuregelungen als Bestätigung mit dem Ziel der Zunahme⁷ an Sicherheitspartnern angesehen werden.

Die Sächsische Sicherheitswacht wurde im April 1998 zunächst in Form einer neunmonatigen Testphase in Dresden und anschließend landesweit eingeführt. Zur Zeit der Erprobung beruhte die Sicherheitswacht auf dem Sächsischen Sicherheitswachterprobungsgesetz; daran anschließend wurde es in das Sächsische Sicherheitswachtgesetz umgewandelt (SächsSWG) (vgl. Stienen 2011, S. 165). Bei Einführung der sächsischen Sicherheitswacht gab es bereits die Bayerische Sicherheitswacht, an der sich orientiert wurde (vgl. Sächsischer Landtag

⁶ Dabei ist zu beachten, dass der Begriff Bürgerwehr hier in Bezug auf rechtsextreme Bürgerwehren verwendet wird – bzgl. Initiativen, die bspw. Streife laufen und mit den Behörden kooperieren oder aus denen tatsächlich Sicherheitspartnerschaften entstehen, wird eher von Bürgerinitiativen gesprochen (vgl. ebenfalls Landtag Brandenburg 2016)

⁷ Da die Initiative für Sicherheitspartnerschaften von BürgerInnen kommen muss (s. Kapitel 4), lässt sich nicht einfach eine Ausweitung bestimmen, die dann durch Polizeipräsidien angegangen werden kann. Somit kann allein diese Neuregelung als ein Wille zum Ausbau der Sicherheitspartnerschaften angesehen werden.

1997a; Sächsisches Staatsministerium des Innern 1996). Dabei war die Sicherheitswacht Bestandteil „umfangreicher Anstrengungen der Staatsregierung zur Stärkung der Inneren Sicherheit“ (Diederich 1997, o.S.).⁸

Allerdings war die Einführung der Sicherheitswacht nicht unumstritten: von der CDU vorangetrieben, zeigten sich SPD und PDS sehr kritisch (vgl. u.a. Sächsischer Landtag 1997b). Eine Besonderheit ist, dass, aufgrund der geografischen Lage Sachsens, der Einsatz von Angehörigen der Sicherheitswacht in Grenzgebieten erfolgt. Dieser Einsatz wurde insbesondere 2007 beim Wegfall der Grenzkontrollen zu Polen und Tschechien angestrebt und war eine der „Maßnahmen der sächsischen Polizei mit dem Wegfall der Grenzen zu Polen und Tschechien“ (Sächsisches Staatsministerium des Innern 2007), aber auch 2012 wurde der Einsatz der Sicherheitswacht in grenznahen Gebieten beschrieben (vgl. Sächsisches Staatsministerium des Innern 2012).

Den Freiwilligen Polizeidienst in Hessen gibt es seit Oktober 2000 (vgl. Polizei Hessen 2018a). Damit ist er der jüngste der großflächig eingeführten Dienste ehrenamtlich Polizeirender. Die Einführung erfolgte, nachdem die CDU die Wahlen 1999 mit einem – so beschreibt es Stienen (2011) – „Law and order“-Wahlkampf gewann und gemeinsam mit der FDP die Landesregierung stellte. In ihrem Wahlkampf warb die CDU für die Einführung privater Haftanstalten, für eine Verschärfung des Ausländer- und Polizeirechts, für die Erhöhung der Polizeipräsenz und eben auch für die Einführung eines freiwilligen Polizeidienstes (vgl. Stienen 2011, S. 164-165). Bei der Einführung des FPD Hessen wurde sich auf die Erfahrungen in anderen Bundesländern bereits bezogen (vgl. Kreuzer und Schneider 2002, S. 21-26).

Grundlage für die Einführung ist das Gesetz für die aktive Bürgerbeteiligung zur Stärkung der Inneren Sicherheit (Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz-HFPG) vom 13.06.2000. Zunächst wurde der Freiwillige Polizeidienst in Hessen in einer Pilotphase in den vier Städten Fulda, Marburg, Offenbach und Wiesbaden eingerichtet (vgl. Stienen 2011, S. 165). Seit 2004 gibt es den Dienst landesweit (vgl. Frankfurter Allgemeine 2004) und er wird grundsätzlich für jede Kommune als geeignet angesehen – unabhängig von Größe oder Rolle der Kriminalitätsbelastung (vgl. Hessischer Landtag 2007; Hirschmann und Groß 2012, S. 24). Eine erste Sichtung der Drucksachen und Plenarprotokolle des Landtags Hessen ergab, dass es zur Einführung des FPD kontroverse Diskussionen zwischen den Parteien gab (vgl. bspw. Hessischer Landtag 2000) und diese auch bzgl. der landesweiten Ausweitung geführt wurden (vgl. Frankfurter Allgemeine 2004; Hessischer Landtag 2004). Konkrete Maßnahmen, den Dienst abzuschaffen, gab es seither jedoch – anders als in Baden-Württemberg – nicht. Dies ist sicherlich mit der seitdem währenden Regierungsbeteiligung der den FPD befürwortenden CDU zu erklären, die häufig vom „Erfolgsmodell Freiwilliger Polizeidienst“ spricht (vgl. bspw. Hessischer Landtag 2015). Bezüglich des Freiwilligen Polizeidienstes Hessen wird betont, dass dieser keine Bürgerwehr sei. Exemplarisch dazu kann Jörg-Uwe Hahns (FDP) Aussage bzgl. des Freiwilligen Polizeidienstes herangezogen werden: „Wir legen großen Wert darauf, dass der freiwillige Polizeidienst eine Abteilung der Polizei

⁸ Eine Ergänzung der bereits in „Angriff genomme[n]e[r] Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Präsenz, Steigerung der Effektivität im Bereich der Kriminalitäts- und Verkehrsunfallbekämpfung sowie zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Bürgern in zweckmäßiger Weise“ (Diederich 1997, o.S.)

ist und unter der Führung des Polizeipräsidenten steht, dass er keine Veranstaltung ist, die irgendwo nebenher läuft oder damit zu tun hat, dass irgendwelche Bürgerwehren aufgestellt werden.“ (Hessischer Landtag 2000).

Vor der landesweiten Einführung wurde eine ausführliche wissenschaftliche Begleitstudie von Arthur Kreuzer und Hans Schneider durchgeführt. Diese kamen u.a. zu dem Ergebnis, dass sich eine Entlastungsfunktion bei Zeitlagen und bei der „Beseitigung von Störungen und Verstößen im ruhenden und fließenden Verkehr“ verzeichnen ließe (Kreuzer und Schneider 2002, S.67) – dies sei jedoch deshalb durchaus problematisch, da dadurch das „Image“ des Polizeifreiwilligendienstes leiden könne. Daher solle dieser Einsatzbereich nur bei Extremgefährdungen und -behinderungen durch den FPD abgedeckt werden (ebda.). Es wird betont, dass der FPD zwar durch BürgerInnen allgemein befürwortet bzw. in Anspruch genommen werde, andererseits zeige sich hier eine Diskrepanz bzgl. der Akzeptanz und eine damit verbundene erhöhte „Diskussionsfreudigkeit“ bzgl. getroffener Maßnahmen von Polizeifreiwilligen bei BürgerInnen (vgl. Kreuzer und Schneider 2002, S. 45). Des Weiteren nähmen die BürgerInnen den FPD als stärkend für ihr subjektives Sicherheitsgefühl wahr, es könne zudem keine unverhältnismäßige organisatorische Belastung der Polizei durch den FPD festgestellt werden und von den BürgerInnen werde der FPD als Möglichkeit des ehrenamtlichen Engagements genutzt (vgl. Kreuzer und Schneider 2002, S. 68 ff.). Kritisch zu sehen sei aber auch die Motivation einiger der Aktiven, bei denen nicht immer ausschließlich das Motto „Präsenz zeigen – Beobachten – Melden“ im Vordergrund stehe, sondern der Wunsch nach Polizeiarbeit sehr präsent sei (vgl. Kreuzer und Schneider 2002, S. 68 f.). Zudem seien Eigengefährdungen nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund der Ergebnisse geben die Autoren kein Votum für oder gegen den Freiwilligen Polizeidienst, betonen jedoch, dass das Sicherheitsgefühl und die Kommunikation mit BürgerInnen Stärken des Modells zu sein scheinen und dies in den Zielvorgaben herausgestellt werden sollte (vgl. Kreuzer und Schneider 2002, S. 69-70).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das ehrenamtliche Polizieren bundeslandübergreifend ein Steckenpferd der CDU/CSU ist und diese die Einführung in all den hier beschriebenen Bundesländern vorantrieb – dies gilt auch für Baden-Württemberg, wo bei Einführung des Freiwilligen Polizeidienstes Kurt-Georg Kiesinger Ministerpräsident war.⁹ Auch wenn die historischen Kontextbedingungen der Einführung sich teilweise unterscheiden, war die Einführung stets an einen Sicherheitsbedarf bzw. eine Sicherheitsnachfrage seitens der Bevölkerung gekoppelt. In Baden-Württemberg ergab sich dieser Sicherheitsbedarf aufgrund der angespannten außenpolitischen Situation. Bei den anderen Einführungen des ehrenamtlichen Polizierens muss auf die sich laut Polizeilicher Kriminalstatistik in den 1990er Jahren verschlechternde Sicherheitslage sowie ein sich verschlechterndes subjektives Sicherheitsgefühl hingewiesen werden (vgl. Frevel 2012, S. 22). So war die Einführung des ehrenamtlichen Polizierens, mit Ausnahme des FPD Baden-Württemberg, stets in umfangreichere Programme und Maßnahmen zur Stärkung von innerer Sicherheit eingebunden.

⁹ Die Koalition bestand aus CDU, SPD, FPD/DVP und BHE.

Während Brandenburg und Bayern derzeit die Ausweitung ihrer Formen ehrenamtlichen Polizierens anstreben, wird in Sachsen und Hessen der Status Quo aufrechterhalten. In Baden-Württemberg wird über größere Reformen in Form einer neuen rechtlichen Grundlage nachgedacht, nachdem die grün-rote Regierung eigentlich eine gänzliche Abschaffung anstrebte. Während in Bayern derzeit 869 Sicherheitswachtangehörige aktiv sind (vgl. Polizei Bayern 2017c, Stand Oktober 2017), sind es in Baden-Württemberg 679 (vgl. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg 2017, Stand: 30.06.2017) und in Brandenburg gibt es 455 Sicherheitspartner (vgl. Land Brandenburg 2018b, Stand: 31.12.2017). Für Hessen und Sachsen sind keine offiziellen und aktuellen Informationen einsehbar. Einer kleinen Anfrage im Hessischen Landtag von 2015 ist zu entnehmen, dass zu diesem Zeitpunkt 612 ehrenamtlich Polizierende in Hessen aktiv waren (vgl. Hessischer Landtag 2015, S. 3). Aus einer kleinen Anfrage im Sächsischen Landtag geht hervor, dass zum Stand November 2013 522 Angehörige in der Sicherheitswacht aktiv waren (vgl. Sächsisches Staatsministerium der Innern 2014, S. 3).

	FPD Baden-Württemberg	SW Bayern	SW Sachsen	FPD Hessen	Sicherheitspartner Brandenburg
Einführung	1963	1994	1998	2000	1995
Aktuelle Gesetzesgrundlage	Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst (FPoIDG)	Sicherheitswachtgesetz (SWG)	Sächsisches Sicherheitswachtgesetz (SächsSWG)	Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz (HFPG)	„Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP)“, Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 1. Juni 2017.
Kontext der Einführung	Kalter Krieg, Arbeitskräftemangel im öffentlichen Dienst	Teil eines 15-Punkte-Programms zur inneren Sicherheit	Orientierung an der bayerischen Sicherheitswacht, Eingebunden in verschiedene Maßnahmen der inneren Sicherheit	Im Rahmen von Reformen im Kontext der inneren Sicherheit	Anstieg der registrierten Straftaten; zunehmende Zusammenschlüsse von Bürgerwehren; im Rahmen von Maßnahmen zur Kommunalen Kriminalitätsverhütung
Aktuelle Entwicklungen	Planungen der Abschaffung durch grün-rote Regierung (2011-2016); Planung der Aussetzung der Abschaffung + Schaffung einer neuen rechtlichen Grundlage durch grün-schwarze Regierung (ausstehend)	Beschluss d. Ausweitung der SW in 2010, weiterer Ausweitungsbeschluss 2016 (inkl. Einrichtung von SW für Kommunen mit < 20.000 EinwohnerInnen ermöglicht) – immer wieder Anträge durch Grüne/SPD zur Abschaffung der SW	Keine Diskussionen zu Reformierung/Abschaffung auf Landesebene	Keine Diskussionen zu Reformierung/Abschaffung auf Landesebene	2017 einige Neuregelungen und damit Bestätigung und Wille zum Ausbau der SP
Anzahl ehrenamtlich Polizeierender (landesweit)	679, Stand: 30.06.2017	869, Stand: Oktober 2017	Keine aktuellen Informationen verfügbar, 522, Stand November 2013	Keine aktuellen Informationen verfügbar, 612 Stand 2015	455, Stand: 31.12.2017

2. Aufgaben, Ziele, Ausstattung und Befugnisse ehrenamtlich Polizierender

Für den Freiwilligen Polizeidienst in Baden-Württemberg wurde mit der Konzeption zur „Neuorientierung des Freiwilligen Polizeidienstes in Baden-Württemberg“ 1998 mehr Wert auf die sichtbare Präsenz gelegt (vgl. Hirschmann und Groß 2012, S. 27) – insbesondere in „Angsträumen“ wie „Kinderspielfläche[n], Schulen, Kindergärten, Parkhäuser[n] und öffentliche[n] Anlagen“ (Stienen 2011, S. 167). Während die Freiwilligen bis 2013 mit einem voll ausgebildeten Polizeibeamten Streife liefen (vgl. Stienen 2011, S. 167), sind sie seit 2013 nicht mehr im Streifendienst tätig. Unterstützend tätig sind die Angehörigen des FPD stattdessen bei Veranstaltungen bspw. bei der Verkehrsregelung bei Volksfesten, Faschingsumzügen, sonstigen Events sowie bei der Präventionsarbeit (vgl. Landtag von Baden-Württemberg 2016, S. 4). Eine Gesetzesänderung hatte diese Verschiebung der Aufgaben jedoch (noch) nicht zur Folge: Laut dem Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst (FPoLDG) werden die Polizeifreiwilligen in Baden-Württemberg „1. Zur Sicherung von Gebäuden und Anlagen, 2. Zur Sicherung und Überwachung des Straßenverkehrs, 3. Zum Streifendienst, 4. Zum Kraftfahrzeugdienst, Fernmeldedienst und zu ähnlichen technischen Diensten“ (§1 Abs. 3 FPoLDG) eingesetzt. Während zunächst noch das Ziel einer Polizeireserve für außergewöhnliche Lagen vorherrschte, waren die Ziele ab 1998 Steigerung polizeilicher Präsenz und dem Leisten eines Beitrags zur Kriminalprävention stärker an einem Ansatz der Bürgerbeteiligung im Bereich der inneren Sicherheit angelehnt (vgl. Ehm 2005, S. 28 ff.). Dabei trugen und tragen die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes stets eine Polizeiuniform, die sich lediglich an den Schulterklappen von denen der Polizeibeamten unterscheidet – statt Sternen sind es bei den Freiwilligen blaue Schrägstriche. Sie sind die einzigen ehrenamtlich Polizierenden in Deutschland, die zudem mit Schusswaffen ausgestattet sind (vgl. Korf 2016). §6 FPoLDG Abs. 1 besagt, dass die Angehörigen des FPD „bei der Erledigung ihrer polizeilichen Dienstverrichtungen Dritten gegenüber die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes“ haben.

Für die Bayerische Sicherheitswacht gibt es keinen gesetzlich geregelten Aufgabenkatalog. Art. 2 des Sicherheitswachtgesetzes (SWG) regelt, dass die Angehörigen der Sicherheitswacht „in ihrer Dienstzeit die Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Straßensriminalität“ unterstützen. Genauer beschrieben sind die Aufgaben auf den Internetseiten der Polizei Bayern. Die Angehörigen der Sicherheitswacht laufen Streife oder sind mit dem Fahrrad unterwegs und sollen bei verdächtigen Vorkommnissen per Funk die Polizei informieren und nur im Ausnahmefall eingreifen. Dabei sollen sie die Polizei unterstützen, bspw. durch Mithilfe bei Fahndungen, Ansprechpartner für schutzbedürftige Personen wie Kinder und Senioren sein, Auskünfte an hilfesuchende BürgerInnen erteilen sowie Vandalismus und Straßensriminalität entgegenwirken (vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017). Dabei sollen sie vor allem an Orten präsent sein, wo zwar Straftaten drohen, die Gefährdung jedoch nicht so groß ist, dass die ständige Präsenz von Polizeibeamten notwendig ist. Diese Orte umfassen

größere Wohnsiedlungen, öffentliche Parks und Anlagen, die Umgebung von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und von Gebäuden, bei denen es zu Zerstörungen oder Schmierereien kam, sowie an Asylbewerber-Unterkünften. Ziele sind dabei die Verbesserung der Sicherheitslage durch Präsenz sowie die damit verbundene Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürger (vgl. Polizei Bayern 2017a). Ausgestattet sind die Angehörigen der Sicherheitswacht mit einem Handsprechfunkgerät sowie einem Reizstoffsprüngerät zur Eigensicherung. Zudem tragen sie einen Dienstausweis bei sich und sind verpflichtet, sich auf Verlangen einer von einer Maßnahme betroffenen Person auszuweisen (Art. 16 SWG).¹⁰ Die Bekleidung besteht aus einem blauen Piquee-Kurzarmhemd und einer blauen Einsatzjacke mit der Aufschrift Sicherheitswacht – ggf. tragen sie zudem eine gelbe Warnweste ebenfalls mit der Aufschrift Sicherheitswacht (Polizei Bayern 2017d). Neben den Jedermannsrechten dürfen die Angehörigen der Sicherheitswacht Personen anhalten und sie befragen sowie ihre Personalien feststellen¹¹ und Personen einen Platzverweis erteilen (vgl. Polizei Bayern 2017d).

Wie in Bayern gibt es auch für die Sächsische Sicherheitswacht keinen gesetzlich geregelten Aufgabekatalog. Im SächsSWG ist lediglich beschrieben, dass die Angehörigen der Sächsischen Sicherheitswacht für Streifentätigkeiten zur Unterstützung der Polizei eingesetzt werden (§ 2 SächsSWG) und die Mitwirkung von Bürgern an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bezweckt wird (§ 1 SächsSWG). Dabei sollen sie bei verdächtigen Vorkommnissen die Polizei rufen oder anlassbezogen selbst einschreiten, als AnsprechpartnerInnen für BürgerInnen fungieren und sicherheitsrelevante Hinweise entgegennehmen, die sie an die Polizei weitergeben (vgl. Polizei Sachsen o.J.). In den Informationen der Polizei Sachsen wird des Weiteren als Ziel der Streifentätigkeit die Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung angegeben (vgl. Polizei Sachsen o.J.). Ausgestattet sind die Angehörigen der Sächsischen Sicherheitswacht mit einem Reizstoffsprüngerät zur Eigensicherung sowie einem Funkgerät, durch das sie mit dem nächsten Polizeirevier verbunden sind (vgl. Polizei Sachsen o.J.). Zudem tragen sie einen Dienstausweis bei sich und sind verpflichtet, sich auf Verlangen einer von einer Maßnahme betroffenen Person auszuweisen (§ 15 SächsSWG).¹² Sie tragen eine dunkelblaue Jacke, ein Basecap sowie ein Polohemd. Auf die Jacke ist Sächsische Sicherheitswacht aufgedruckt (vgl. Polizei Sachsen o.J.). Sie dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Sächsischen Sicherheitswacht Personen befragen, die Identität von Personen feststellen und Platzverweise aussprechen, wenn von Personen Gefahr oder Störung ausgeht, und Sachen sicherstellen (vgl. Polizei Sachsen o.J.; § 4, § 5, § 6, § 7 SächsSWG).

Im Hessischen Freiwilligen Polizeidienst Gesetz (HFPG) sind die Aufgaben der Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes, in Hessen auch als Polizeihelfer bezeichnet (vgl. Polizei Hessen 2018b), geregelt: sie werden „1. Bei der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten 2. Bei der Überwachung des Straßenverkehrs 3. Beim polizeilichen Streifendienst 4. Beim polizeilichen Ermittlungsdienst 5. Bei der Sicherung und dem Schutz von Gebäuden und öffentlichen Anlagen 6. Bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten“ (§ 1 Abs. 1 HFPG)

¹⁰ Solange der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird.

¹¹ Wenn dies notwendig ist aufgrund von Gefahrenabwehr oder Beweissicherung.

¹² Solange der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird.

eingesetzt. Zusammengefasst werden diese konkreten Aufgaben mit dem Zeigen von Präsenz, dem Beobachten und Melden von Wahrnehmungen hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie vorbeugenden Gesprächen mit dem Bürger (vgl. Polizei Hessen 2018a). Ziel dabei ist es, „die objektive und subjektive Sicherheitslage im Bereich der Städte und Gemeinden weiter zu verbessern.“ (Polizei Hessen 2018a). Ausgestattet sind die Freiwilligen in Hessen mit Mobiltelefon und Pfefferspray zur Eigensicherung. Zudem tragen sie eine blaue Uniform, auf die „Freiwilliger Polizeidienst“ aufgedruckt ist (vgl. Polizei Hessen 2018b). Ihre Befugnisse umfassen die Befragung und Auskunftspflicht, die Erhebung personenbezogener Daten sowie Identitätsfeststellung, das Prüfen von Berechtigungsscheinen, die Durchführung von Sicherstellungen und das Aussprechen von Platzverweisen (vgl. Stienen 2011, S. 165).¹³

Die Aufgaben der Sicherheitspartner sind nicht eindeutig geregelt und auch im Erlass „Sicherheitspartner des Landes Brandenburg“ vom 01.06.2017 wird lediglich von „beispielhafte[n] Tätigkeitsfelder[n]“ (Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg 01.06.2017, S. 4) gesprochen. Diese Tätigkeitsfelder umfassen das Zeigen von Präsenz „in subjektiv wahrgenommenen Räumen der Verunsicherung (z.B. in Parks, an Bahnhöfen), präventive Rundgänge zur Verhinderung von Einbruchskriminalität in Schwerpunktbereichen, Weitergabe von Informationen zur Kriminalprävention [...], Orientierungs-/Alltagshilfe für Zuwanderer/Flüchtlinge, Begleitung von Kindern auf Schulwegen, Unterstützung der Kommune zur Veranstaltungssicherung, Feststellung von Gefahrenpunkten im Straßenverkehr [...] und Mitteilung von Störungen im Wohnumfeld [...]“ (Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg 01.06.2017, S. 4). Dabei soll sich an den örtlichen Gegebenheiten bzw. Bedarfen orientiert werden und eine Vernetzung der Sicherheitspartner mit Schulen, Vereinen, Kirchen usw. erfolgen (vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg 01.06.2017, S. 4). Ziel ist das gemeinsame Vorgehen gegen Sicherheitsdefizite in den Kommunen – dabei sollen sowohl die objektive Sicherheitslage („wirkungsvolle Kriminalitätsbekämpfung“) als auch das subjektive Sicherheitsempfinden („Herstellung des Sicherheitsgefühls im Gemeinwesen“) verbessert werden (vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg 01.06.2017, S. 1). Ausgestattet werden die Sicherheitspartner mit einem Lichtbildausweis, den sie bei Aktivitäten als Sicherheitspartner mitzuführen haben, und einer Funktionsjacke mit der Aufschrift Sicherheitspartner – dabei kann zwischen einer blauen Twinjacke und einem neongelben Warnparka von Seiten der Sicherheitspartner ausgewählt werden (vgl. Land Brandenburg 2018a). Zudem besteht die Möglichkeit, Zuwendungen in Höhe von bis zu 150 Euro pro Sicherheitspartner zu beantragen für weitere Kleidung (Oberbekleidung, Warnwesten etc.) sowie Ausrüstungsgegenstände – Taschenlampe, Digitalkamera, Tasche/Rucksack, Erste-Hilfe-Pack, Fernglas/Nachtsichtgerät, Fahrrad, Funkgerät (kein Polizeifunk) und Trillerpfeife (vgl. Land Brandenburg 2017).¹⁴ Waffen dürfen während der Tätigkeit als Sicherheitspartner nicht mitgeführt werden (vgl. Ministerium

¹³ Die Aufzählung der Befugnisse sowie die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich im § 2 Abs. 1 HFPG.

¹⁴ Diese wurden für 2017 aus Lottomitteln gefördert. Derzeit ist noch nicht klar, ob die Förderung durch Lottomittel auch 2018 fortgesetzt wird (vgl. Land Brandenburg 2017).

des Innern und für Kommunales Brandenburg 01.06.2017, S. 5). Die Sicherheitspartner verfügen natürlich über die Jedermannsrechte, haben darüber hinaus jedoch keine weiteren Befugnisse¹⁵ (vgl. Polizeipräsidium Land Brandenburg 2017, S. 9 f.).

Bei allen Formen des ehrenamtlichen Polizierens ist in den Aufgaben die Kommunikation mit BürgerInnen genannt – für den FPD Baden-Württemberg eher implizit aufgrund der Präventionsarbeit, an der er mitwirken soll. Zudem laufen alle ehrenamtlich Polizierenden – außer seit 2013 jene in Baden-Württemberg – Streife. Während Hessen und Baden-Württemberg (auch wenn dieser nicht mehr umfassend befolgt wird) einen genauen Aufgabenkatalog gesetzlich geregelt haben, gibt es für die Ehrenamtlichen in Bayern, Sachsen und Brandenburg keine exakt festgelegte Aufgabenbeschreibung. In allen Ländern außer in Baden-Württemberg sind die Steigerung der objektiven Sicherheitslage und des subjektiven Sicherheitsgefühls explizit genannt. Für Baden-Württemberg kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass diese Ziele mit dem FPD verfolgt werden, da Polizeifreiwillige die Polizeibeamten unterstützen sollen und Dritten gegenüber Polizeibeamten gleichgestellt sind, sie werden jedoch nicht explizit genannt. Dieses kann sicherlich auch mit den seit einigen Jahren währenden Reformbemühungen und den damit verbundenen geringen öffentlich einsehbaren Informationen – so konnten im Gegensatz zu den anderen Formen des ehrenamtlichen Polizierens keine offiziellen Zielkonzeptionen gefunden werden – begründet werden. Die Befugnisse unterscheiden sich ebenfalls. Am ähnlichsten sind sich die Befugnisse der SW Bayern und Sachsen sowie des FPD Hessen, die sich lediglich in der Sicherstellung von Sachen unterscheiden (diese ist nicht im bayerischen SWG enthalten), bei denen ehrenamtlich Polizierenden Platzverweise, Identitätsfeststellungen und Befragungen von Personen ermöglicht sind. Die Angehörigen des FPD Baden-Württemberg haben die Stellung eines Polizeibeamten und damit deutlich mehr Befugnisse, während die Sicherheitspartner in Brandenburg keine erweiterten Befugnisse haben, sondern lediglich die Jedermannsrechte. Bei der Ausstattung ähneln sich erneut die SW Bayern und Sachsen sowie der FPD Hessen – so ist zwar die Kleidung der bayerischen und sächsischen Sicherheitswacht unterschiedlich, in beiden Sicherheitswachten haben deren Angehörige aber Reizstoffsprühgeräte sowie ein Funkgerät. In Hessen haben die Angehörigen des FPD statt eines Funkgerätes ein Mobiltelefon sowie eine blaue Uniform. Diese Uniform ist jedoch im Gegensatz zu den Uniformen des FPD Baden-Württemberg mit „Freiwilliger Polizeidienst“ beschriftet. Die Sicherheitspartner in Brandenburg haben lediglich die Möglichkeit, Funktionsjacken zu beantragen, und zumindest für 2017 war die Beantragung von weiteren Ausrüstungsgegenständen durch die Bereitstellung von Lottomitteln ermöglicht. Bezüglich der Aufwandsentschädigung unterscheiden sich die Formen des ehrenamtlichen Polizierens ebenfalls; während die sächsischen Sicherheitswächter 6 Euro in der Stunde bekommen, bekommen die Angehörigen der Freiwilligen Polizeidienste in Baden-Württemberg (vgl. Deggeller 2017) und Hessen (vgl. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport o.J.) 7 Euro und die bayerischen Sicherheitswächter 8

¹⁵ Sieht man davon ab, dass die Möglichkeit besteht, Ausnahmegenehmigungen für die Befahrung von Deich-, Forst- und Waldwegen zu beantragen (vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg 01.06.2017).

Euro pro Stunde (vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017). Die Sicherheitspartner in Brandenburg können seit 2017 statt 25 Euro eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro pro Monat beantragen (vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg 01.06.2017, S. 5).

	FPD BW	SW Bayern	SW Sachsen	FPD Hessen	Sicherheitspartner
Aufgaben	Verkehrsregelung bei Veranstaltungen/Präventionsarbeit → Gesetz sieht noch Streifenfähigkeiten vor (§1 Abs. 3 FPolDG)	Kein gesetzl. Aufgabenkatalog → Streifenfähigkeit, Ansprechpartner für Bürger	Kein gesetzl. Aufgabenkatalog → Streifenfähigkeit, Ansprechpartner für Bürger	HFBG § 1 u.a. Streifenfähigkeit → Zeigen von Präsenz, Beobachten + Melden von Wahrnehmungen hinsichtl. der öff. Sicherheit und Ordnung + vorbeugenden Gespräche mit Bürgern	Keine genaue Aufgabenregelung, Beschreibung beispielhafter Tätigkeitsfelder (u.a. Zeigen von Präsenz „in subjektiv wahrgenommenen Räumen der Verunsicherung“)
Ziele	Änderten sich im Laufe der Zeit, seit 1998: Kriminalprävention, Steigerung polizeilicher Präsenz	Verbesserung der Sicherheitslage durch Präsenz sowie die Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürger	Mitwirkung von Bürgern an der Aufrechterhaltung der öff. Sicherheit und Ordnung, Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung durch Streifenfähigkeiten	Objektive und subjektive Sicherheitslage im Bereich der Städte und Gemeinden verbessern	gemeinsames Vorgehen gegen Sicherheitsdefizite in Kommunen – Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des subjektiven Sicherheitsempfindens
Befugnisse	Stellung eines Polizeibeamten	Jedermannsrechte + Befragung von Personen, Identitätsfeststellung, Platzverweis	Jedermannsrechte + Befragung von Personen, Identitätsfeststellung, Platzverweis, Sicherstellung von Sachen	Jedermannsrechte + Befragung von Personen, Prüfen von Berechtigungsscheinen, Identitätsfeststellungen, Platzverweise, Sicherstellen von Sachen	Jedermannsrechte
Ausstattung	Uniform (Schrägstriche statt Sterne), Waffe	Reizstoffsprüngerät, Funkgerät, Dienstausweis, Piquee-Kurzarmhemd, blaue Einsatzjacke mit Beschriftung Sicherheitswacht	Reizstoffsprüngerät, Funkgerät, Dienstausweis, Basecap, Polohemd, dunkelblaue Jacke mit Beschriftung Sicherheitswacht	Pfefferspray, Mobiltelefon, blaue Uniform mit Beschriftung „Freiwilliger Polizeidienst“	Funktionsjacke mit der Aufschrift Sicherheitspartner, weitere Ausstattung kann beantragt werden max. 150 €/Person
Aufwandsentschädigung	7 Euro/Stunde	8 Euro/Stunde	6 Euro/Stunde	7 Euro/Stunde	30 Euro/Monat

3. Ausbildung und Auswahlkriterien ehrenamtlich Polizierender

Im Freiwilligen Polizeidienst Baden-Württemberg können Personen mitwirken, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen (nach Artikel 116 des Grundgesetzes), das 18. Lebensjahr vollendet haben, wobei das Verwendungshöchstalter bei 60 Jahren liegt (vgl. Hirschmann und Groß 2012, Anhang A4, Tabelle 16), den gesundheitlichen Anforderungen gewachsen sind und einen guten Ruf besitzen (§2 FPolDG Abs. 1). Dass eine Person den gesundheitlichen Anforderungen gewachsen sein muss, gilt für alle Ausprägungen des ehrenamtlichen Polizierens mit Ausnahme der Sicherheitspartner, bei denen dies nicht festgelegt ist. Der „gute Ruf“ ist eine baden-württembergische Besonderheit und kommt für die Ausgestaltungen des ehrenamtlichen Polizierens in den weiteren Bundesländern nicht vor. Ehm (2005) schreibt, dass der „gute Ruf“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist und lediglich so verstanden werden kann, „dass ein Bewerber für die ihm zu übertragenden Aufgaben die Eignung im engeren Sinne besitzen muss“ (Ehm 2005, S. 43) und nichts Negatives über ihn bekannt sein darf, das ihn ungeeignet erscheinen lässt (ebd.). Für Bewerber für die Bayerische Sicherheitswacht ist festgelegt, dass diese zudem eine abgeschlossene Berufs-/Schulbildung haben müssen, mindestens 5 Stunden im Monat für das Ehrenamt verfügbar sind und „Zuverlässigkeit und Verantwortungsbereitschaft bewiesen haben“ (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017). Inwieweit diese Zuverlässigkeit und Verantwortungsbereitschaft geprüft wird, ist durch das bayerische Staatsministerium nicht näher beschrieben und auch im SWG ist lediglich beschrieben, dass Sicherheitswachtangehörige „Zuverlässigkeit besitzen, insbesondere die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintreten.“ (Art. 12 SWG, Abs. 1). Es ist nicht gesetzlich geregelt, ob sie deutsche Staatsangehörige sein müssen. Dafür ist hier aber das Höchstverwendungsalter auf 67 Jahre festgelegt, bis 62 Jahre ist eine Bewerbung möglich (vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017). Sachsens Aufbau der Sicherheitswacht ist orientiert an der bayerischen Sicherheitswacht, sodass es nicht verwundert, dass sich die Bewerberkriterien hier auch ähneln. Auch die sächsischen Bewerber müssen eine abgeschlossene Berufs-/Schulbildung vorweisen. Zuverlässigkeit sollte vorhanden sein und es muss für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eingestanden werden (§ 11 Abs. 1 SächsSWG), allerdings liegt das Bewerbungsalter bei 60 Jahren, das Höchstverwendungsalter aber ebenfalls bei 67 Jahren (vgl. Polizei Sachsen o.J.). Zudem wird als Voraussetzung die Beherrschung der deutschen Sprache in Schrift und Wort genannt. Eine Mindestanzahl an verfügbaren Stunden wird jedoch nicht festgelegt (vgl. Polizei Sachsen o.J.). Für Hessen werden ebenfalls Bewerber aufgenommen, wenn sie gesundheitlich in der Lage sind, die von ihnen geforderten Tätigkeiten auszuführen, sie einen Schulabschluss bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung haben, Deutsch sprechen und schreiben und „nach ihrer Gesamtpersönlichkeit geeignet erscheinen, die in § 1 genannten Aufgaben zu erfüllen“ (§ 3 Abs. 1 HFPG). Zudem müssen sie zwischen 18 und 65 Jahren alt sein (vgl. Polizei Hessen 2018b).

Bis auf kleinere Unterschiede in den Bewerbervoraussetzungen wie bspw. dem Alter sowie der expliziten Nennung des Schreibens und Sprechens der deutschen Sprache sind die Voraussetzungen bei den verschiedenen Ausprägungen ehrenamtlichen Polizierens sehr ähnlich. Grundsätzlich unterscheiden sie sich alle jedoch von den Voraussetzungen der Sicherheitspartner. Im Gegensatz zu FPD/Sicherheitswachten werden Sicherheitspartner nicht direkt von der Polizei eingesetzt. Das Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg benennt fünf Schritte zur Bestellung der Sicherheitspartner: Zunächst müssen ein durch die BürgerInnen artikulierter Bedarf an einem „Mehr an Sicherheit“ gegeben sein sowie die Bereitschaft von BürgerInnen sich dafür einzusetzen. Daran anschließend werden bspw. auf einer Einwohnerversammlung geeignete BürgerInnen (EinwohnerInnen) als Sicherheitspartner vorgeschlagen und in Folge dessen wird ein Antrag bei der zuständigen Polizeinspektion gestellt. Diese prüft die potentiellen Sicherheitspartner auf ihre Zuverlässigkeit durch eine Prüfung beim Bundeszentralregister sowie ein polizeiliches Führungszeugnis. Schließlich werden die Antragsteller „bestellt“, d.h. sie bekommen eine Urkunde und können ihre Ausstattung beantragen (vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg 2018).

Bei der Ausbildung der ehrenamtlich Polizierenden stellen die Sicherheitspartner Brandenburg ebenfalls einen Sonderfall dar, da eine Ausbildung mit einer bestimmten Stundenzahl für sie nicht vorgesehen ist. Im Erlass des Ministerium des Innern und für Kommunales wird lediglich von einer Grundeinweisung durch das lokale Polizeirevier gesprochen sowie von jährlich stattfindenden Regionalkonferenzen und lokalen Fortbildungsveranstaltungen, zu denen auch fachkundige Experten eingeladen werden könnten (vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg 01.06.2017).

Baden-Württemberg sticht bzgl. der Ausbildung hingegen mit verhältnismäßig vielen Ausbildungsstunden heraus – ein zweiwöchiges Grundausbildungsseminar sowie eine daran anschließende Einführungsverwendung umfassen 44 Theoriestunden, 40 Praxisstunden, 16 Stunden Schusswaffentraining sowie 32 Stunden bedarfsorientierte Praxiseinführung (vgl. Hirschmann und Groß 2012, in: Anhang A3, Tabelle 15). Dies ist sicherlich auch mit den verhältnismäßig weiten Kompetenzen des baden-württembergischen Freiwilligen Polizeidienstes zu begründen. Die Ausbildung der bayerischen Sicherheitswachtangehörigen umfasst 40 Stunden und beinhaltet Strafrecht, Eingriffsrecht und Dienstkunde (vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 02.01.1997), während für die ehrenamtlich Polizierenden in Hessen und Sachsen 50 Stunden Ausbildung veranschlagt sind. Für Sachsen wird beschrieben, dass die Ehrenamtlichen über die erforderlichen rechtlichen und fachlichen Kenntnisse verfügen müssen, was durch eine Einweisung in ausgewählte Rechtsgebiete und „praktische Hinweise für ihre künftige Tätigkeit“ sowie Informationen zu den Aufgaben und den Dienstbetrieb in der Polizei gewährleistet werden soll (Polizei Sachsen o.J.). Die Ausbildung in Hessen umfasst rechtliche Aspekte, Eigensicherung, psychologische und taktische Grundlagen bzgl. des Einsatzes sowie die Handhabung der Einsatzmittel (vgl. Polizei Hessen 2018b).

Fortbildungen für die Ehrenamtlichen sind in all diesen Bundesländern vorgesehen:

Die Ehrenamtlichen in Baden-Württemberg haben 18 Stunden Fortbildung im Jahr, für jene in Bayern ist vierteljährlich eine zentrale Fortbildungsveranstaltung vorgesehen. Laut der Antwort auf eine kleine Anfrage im Bayerischen Landtag finden in den meisten Polizeipräsidien jedoch monatliche Fortbildungsveranstaltungen statt (vgl. Bayerischer Landtag 2016a). Die Polizei Sachsen schreibt: „Um stets für den Einsatz gerüstet zu sein, werden von den zuständigen Polizeidienststellen weitere Fortbildungsveranstaltungen geplant und durchgeführt.“ (Polizei Sachsen o.J.). Für Hessen sind keine offiziellen und aktuellen Informationen zu Fortbildungen verfügbar, Hirschmann und Groß (2012) schreiben jedoch, dass mehrmals im Jahr dezentrale Fortbildungen stattfinden (vgl. Hirschmann und Groß 2012, Anhang A4, Tabelle 16).

	FPD BW	SW Bayern	SW Sachsen	FPD Hessen	Sicherheitspartner
Aufnahmekriterien	Dt. Staatsbürgerschaft, 18-60 Jahre, Anforderungen gesundheitlich gewachsen, guter Ruf	Zw. 18-62 Jahren, Anforderungen gesundheitlich gewachsen, abgeschlossene Schul-/Berufsausbildung, mind. 5 h/Monat verfügbar, Zuverlässigkeit + Verantwortungsbereitschaft bewiesen haben, Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung	18-60 Jahre, Anforderungen gesundheitlich gewachsen, Zuverlässigkeit, Deutsch sprechen + schreiben, Eintreten für freiheitlich-demokratische Grundordnung	Zw. 18-65 Jahre, Anforderungen gesundheitlich gewachsen, abgeschlossene Schul-/Berufsausbildung, Deutsch sprechen+schreiben, nach Gesamtpersönlichkeit geeignet scheinen	Bürger werden auf Einwohnerver-sammlung vorge-schlagen, Antrag bei der Polizei → Prüfung beim Bundeszentralregis-ter + polizeiliches Führungszeugnis
Ausbildung	2-Wochen Grundausbildungsseminar + Einführungsverwendung: 44 Theoriestunden, 40 Praxisstunden, 16 h Schusswaffentraining, 32 h bedarfsorientierte Praxiseinführung	40 Unterrichtsstunden: Strafrecht, Eingriffsrecht, Dienstkunde Abschluss durch Prüfungsgespräch	50 Unterrichtsstunden: Einweisung in ausgewählte Rechtsgebiete, „praktische Hinweise für ihre künftige Tätigkeit“ + Informationen zu Aufgaben und Dienstbetrieb in der Polizei	50 Stunden: rechtliche Aspekte, Eigensicherung, psychologische + taktische Grundlage bzgl. Einsatz, Handhabung d. Einsatzmittel	Grundeinweisung durch die Revierpolizei, Sicherheitspartner-Leitfaden
Fortbildung	18 h im Jahr	Vierteljährliche, zentrale Fortbildungsveranstaltung (meist jedoch dezentrale monatliche Fortbildung)	Von den zuständigen Polizeidienststellen durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen	Keine offiziellen Informationen	jährliche Regional-konferenzen, lokale Fortbildungsveranstaltungen

4. Ansätze des ehrenamtlichen Polizierens in weiteren Bundesländern

Ansätze des ehrenamtlichen Polizierens gibt bzw. gab es auch in einigen anderen Bundesländern. So wurde 2007 der sogenannte Freiwillige Ordnungs- und Streifendienst (FOSD) in Niedersachsen in Form eines Modellversuchs in 8 Städten und Gemeinden (vgl. Celle Heute 2011) eingeführt. Angegliedert an die Ordnungsbehörde waren die Zielsetzungen ähnlich den Diensten des ehrenamtlichen Polizierens in den anderen Bundesländern: Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls, Zeigen von Präsenz und wie in Bayern wird die „Kultur des Hinsehens“ zumindest von Uwe Schünnemann, Initiator des FOSD, betont (vgl. Celle Heute 2011). Die Ausbildung der Freiwilligen wurde von den kommunalen Ordnungsbehörden geleitet und von der zuständigen Polizeistelle sowie dem Niedersächsischen Bildungsinstitut der Polizei unterstützt (vgl. Stienen 2011, S. 169). Seit 2009 können die Kommunen in Niedersachsen den Dienst gemeinsam mit der Polizei einrichten. 2017 war der Freiwillige Ordnungs- und Streifendienst allerdings nur noch in den Kommunen Goldenstedt, Stade und Nordhorn aktiv (vgl. Ems Vechte Welle 2017). Offizielle und aktuelle Informationen des Landes zum FOSD sind nicht zu finden – lediglich die Pressemitteilungen zur Einführung des Dienstes sind abrufbar sowie einige wenige Zeitungsartikel.

Die nicht mehr existente Freiwillige Polizeireserve Berlin wurde 1961 gegründet und war „ein Kind des Kalten Krieges“, da sie eingesetzt werden sollte, wenn die Polizei aufgrund von Unruhen o.Ä. Aufgaben wie Objektschutz usw. ihre Aufgabe nicht mehr allumfänglich wahrnehmen konnte (Kutscha 2004, S. 226). Bereits in den 1970er Jahren kam die bewaffnete Freiwillige Polizeireserve in eine Identitätskrise. 1978 wurde schließlich festgestellt, dass zwei Polizeireservisten an einem Juwelenraub beteiligt waren, 1985 wurde bekannt, dass der „Waffenmeister der rechtsextremen Szene“ in der Polizeireserve aktiv war und 1992 wurden fünf Reservisten sowie ein ehemaliger Reservist festgenommen, die sich am internationalen Waffenhandel mit rechtsextremistischen Hintergrund beteiligt hatten. Eine eingesetzte Prüfkommision stellte 1993 fest, dass bei 515 von 2.210 Mitgliedern der Polizeireserve polizeirelevante Erkenntnisse vorlagen (Kutscha 2004, S. 228). 1999 wurde ein neues Gesetz erlassen und die Freiwillige Polizeireserve in Freiwilliger Polizeidienst umbenannt, zudem wurden die Anforderungen für den Eintritt in den neuen FPD erhöht.¹⁶ 2002 wurde der Dienst aber schließlich von SPD und PDS aufgelöst (vgl. Kutscha 2004, S. 229).

Laut Ehm (2005) gab es zudem in Mecklenburg-Vorpommern seit Ende der 1990er Jahre Diskussionen, einen ehrenamtlichen Polizeidienst einzurichten, der u.a. Streifengänge unternehmen und Aufgaben der Verkehrsregelung verfolgen sollte. Die Überlegungen zu den Rechten dieses ehrenamtlichen Polizeidienstes gleichen den Rechten, die ehrenamtlich Polizierende in Hessen, Sachsen und Bayern haben – Identitätsfeststellung, Platzverweise und

¹⁶ Die strengeren Anforderungen umfassten die Nichteinstellung, „wenn begründete Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers bestehen, dieser innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde oder ‚sonstige Erkenntnisse vorliegen, auf Grund deren im Hinblick auf die Aufgabe des Freiwilligen Polizeidienstes Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Bewerbers bestehen‘“ (Kutscha 2004, S. 229).

Befragungsrechte (vgl. Ehm 2005, S. 233). Die Pläne zum ehrenamtlichen Polizieren wurden jedoch nie umgesetzt und als 2016 die AfD den Vorschlag der Einrichtung einer Hilfspolizei nach sächsischem oder bayerischen Vorbild vorbrachte, wurde dieser sowohl von den Regierungs- als auch von den Oppositionsparteien abgelehnt (vgl. Volkmann 2016).

5. Fazit

Bei der Recherche zu den unterschiedlichen Formen ehrenamtlichen Polizierens konnte festgestellt werden, dass es einen unterschiedlichen Grad an Transparenz für die unterschiedlichen Formen ehrenamtlichen Polizierens gibt – bspw. bzgl. der oben dargestellten Inhalte wie Befugnisse, Ausbildung und Auswahlkriterien. So kann argumentiert werden, dass es zentral ist, dass BürgerInnen über die ehrenamtlich Polizierenden transparent informiert werden, da diesen erweiterte Rechte gegeben wurden, welche potentiell die Freiheit des Einzelnen beschränken können. Dazu wurden im Rahmen der Recherche die offiziellen Informationen eingesehen, die online zur Verfügung stehen. Dabei konnte festgestellt werden, dass die offiziellen Überblicksinformationen zum Freiwilligen Polizeidienst in Baden-Württemberg online nur sehr spärlich sind. Auf einer knappen Informationsseite des Baden-Württembergischen Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration werden in lediglich fünf Sätzen die Eckdaten des Freiwilligen Polizeidienstes beschrieben (vgl. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg 2017). Verglichen mit diesem Internetauftritt sind die für Hessen einsehbaren Informationen umfangreicher. Dies könnte daran liegen, dass kein neues Konzept für den Freiwilligendienst erarbeitet wird und in jüngster Zeit auch keine Planung zum Abschaffen des Dienstes diskutiert wurde. Zudem werden in Hessen aktiv neue „Polizeihelfer“ gesucht, sodass zwangsläufig mehr Informationen für potentiell Interessierte online einsehbar sind (vgl. Polizei Hessen 2018b).

Die Informationen, die online zur Sächsischen Sicherheitswacht einsehbar sind, sind noch ausführlicher. So werden Aufgaben, Befugnisse, Ausbildung und Einsatzgebiete einzeln betrachtet und erklärt. Insbesondere bei den Befugnissen werden die gesonderten Rechte für die Angehörigen der Sicherheitswacht im Dienst erklärt und von den Jedermannsrechten abgegrenzt. Zwar ist nicht klar, inwieweit die Informationen aktuell sind, da eine Datierung fehlt, dennoch lässt sich hier ein verhältnismäßig hohes Maß an Transparenz feststellen. Die online einsehbaren Informationen zur Sicherheitswacht in Bayern sind ebenfalls äußerst umfangreich und umfassen die Aufgaben und Befugnisse sehr detailliert. Diese lassen sich zudem in einem vom Bayerischen Ministerium des Innern, für Verkehr und Bau herausgegebenen Flyer entnehmen. Somit ist dahingehend ebenfalls eine hohe Transparenz gegeben, was sicherlich auch damit zu tun hat, dass neue Ehrenamtliche gesucht werden – so wurde schließlich die Ausweitung auf 1500 neue „Stellen“ bei aktuell 869 Angehörigen der Sicherheitswacht beschlossen.

Die online einsehbaren Informationen zu den Sicherheitspartnern in Brandenburg sind mit Abstand am umfangreichsten und verglichen mit den Informationen von FPD/Sicherheitswachten deutlich detaillierter. So gibt es neben einem 45 Seiten umfassenden „Leitfaden für

Sicherheitspartner“ (vgl. Polizeipräsidium Land Brandenburg 2017) und dem Flyer „Sicherheitspartner im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention“ der Polizei Brandenburg (vgl. Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg 2018) auch das eigens eingerichtete online Informationsportal des Landes Brandenburgs über die Sicherheitspartner.¹⁷ Dies ist auch damit zu erklären, dass aktiv Informationen verbreitet werden müssen, um den BürgerInnen diese Möglichkeit des Engagements aufzuzeigen. So muss die Initiative des Aufbaus einer Sicherheitspartnerschaft schließlich von BürgerInnen und nicht von behördlicher Seite kommen. Zudem bekommen die Sicherheitspartner keinen Unterricht, sodass (stattdessen?)¹⁸ der aufbereitete Überblick über Rechtsvorschriften in dem Leitfaden für Sicherheitspartner zur Verfügung gestellt wird.

Bezüglich der Transparenz der Formen ehrenamtlichen Polizierens sind also durchaus Unterschiede festzustellen, was teilweise an den derzeitigen politischen Gegebenheiten liegen könnte (Baden-Württemberg) oder an der notwendigen Bürgerselbstaktivierung, die sicherlich wahrscheinlicher wird, wenn mehr Informationen zur Verfügung gestellt werden (Brandenburg).

Ein weiterer Punkt, der während der Recherche auffiel, war Brandenburgs Begründung der Bestellung von Sicherheitspartnern zur Verhinderung von nicht-institutionalisierten Bürgerengagements wie bspw. Bürgerwehren. Dies klingt für Bayern implizit an, wenn die Polizei Bayern schreibt, dass die bayerische Sicherheitswacht keine Bürgerwehr, im Sinne von „unkontrollierte[n] Zusammenschlüssen von Bürgern, die glauben, selbst für Recht und Ordnung sorgen zu müssen“ (Polizei Bayern 2017d), sei, sondern die *bessere und rechtstaatliche* Alternative darstelle (vgl. Polizei Bayern 2017d). Der damalige stellvertretende Polizeipräsident des Polizeipräsidiiums Oberbayern Karl-Heinz Spörl betonte bei der öffentlichen Anhörung zur Einführung der Sächsischen Sicherheitswacht aber ausdrücklich, dass die Bayerische Sicherheitswacht nicht eingeführt wurde, weil es in Bayern Probleme mit Bürgerwehren gegeben hätte (vgl. Sächsischer Landtag 1997a, S. 14). In den weiteren Bundesländern ist die Argumentation nicht zu finden oder wird abgelehnt; zudem wird an einigen Stellen betont, dass die jeweiligen Ausprägungen des bürgerschaftlichen Polizierens keine Bürgerwehren darstellten. So wurde bereits bei der Einführung der Sächsischen Sicherheitswacht betont, dass diese keine Bürgerwehr sei (vgl. Sächsischer Landtag 1997b). Als die AfD 2015 einen Antrag mit dem Titel „Schlüsse aus der Kriminalitätsstatistik 2014 ziehen – Sofortkonzept für Sicherheit in sächsischen Schwerpunktregionen auf den Weg bringen“ einbrachte, verwies sie hier u.a. darauf, dass das Ziel des Verzichtes auf Nachtspaziergänge durch BürgerInnen (bzw. Bürgerwehren) dadurch erreicht werden solle, dass diese in die sächsische Sicherheitswacht eingegliedert werden (vgl. Sächsischer Landtag 2015). Der Antrag wurde von allen anderen Parteien abgelehnt; bezüglich der sächsischen Sicherheitswacht wurde durch die SPD zudem kritisiert, dass eine solche Eingliederung eine Belohnungsstrategie sei, bei der Selbstjustiz in die Sicherheitswacht eingegliedert werden solle (vgl. Sächsischer Landtag 2015). Stattdessen müsse von der Politik klar formuliert werden, dass „[r]echtsfreie

¹⁷ www.sicherheit-braucht-partner.de

¹⁸ Zumindest wurde im Rahmen einer Kleinen Anfrage im brandenburgischen Landtag 2005 auf die Frage, wie die Sicherheitspartner geschult würden, neben der Einweisung durch die zuständige Polizei auf den seit 2000 existierenden Leitfaden verwiesen (vgl. Landtag Brandenburg 2005)

Räume nicht mit Bürgerwehren auszufüllen [sein], die quasi hoheitliche Aufgaben ausführen“ (Sächsischer Landtag 2015). Bezüglich des FPD Hessen kann exemplarisch dazu Jörg-Uwe Hahns (FDP) Aussage bzgl. des Freiwilligen Polizeidienstes herangezogen werden: „Wir legen großen Wert darauf, dass der freiwillige Polizeidienst eine Abteilung der Polizei ist und unter der Führung des Polizeipräsidenten steht, dass er keine Veranstaltung ist, die irgendwo nebenher läuft oder damit zu tun hat, dass irgendwelche Bürgerwehren aufgestellt werden.“ (Hessischer Landtag 2000). Für Baden-Württemberg kann festgehalten werden, dass Diskussionen bzgl. des Verhältnisses zu Bürgerwehren oder Fragen, inwieweit der Dienst Bürgerwehren verhindern kann, nicht präsent sind.

Insgesamt lassen sich für die Umsetzungen des ehrenamtlichen Polizierens in den verschiedenen Bundesländern also einige Unterschiede, aber durchaus auch viele Gemeinsamkeiten ausmachen. So sind sich die Sicherheitswachen in Sachsen und Bayern sowie der Freiwillige Polizeidienst in Hessen verhältnismäßig ähnlich. Der Freiwillige Polizeidienst Baden-Württemberg sticht aufgrund der erweiterten Kompetenzen der Ehrenamtlichen, Stellung eines Polizeibeamten sowie das Tragen einer Waffe, durch die derzeitig unsichere Situation in Bezug auf die Zukunft des Dienstes heraus und ganz allgemein durch sein bereits mehr als 50-jähriges Bestehen. Die Sicherheitspartner aus Brandenburg stechen deshalb hervor, weil sie einen vergleichbar geringen Grad an Institutionalisierung haben. Sie besitzen keine erweiterten Kompetenzen und die Selbstaktivierung von BürgerInnengruppen ist Voraussetzung, damit Sicherheitspartner bestellt werden können. Das letzte Bundesland, das einen Versuch unternahm, einen Ehrenamtsdienst bei der Polizei einzuführen, war Niedersachsen, wobei dieses Modell bislang keine landesweite Implementierung nach sich zog. In allen anderen Bundesländern scheint es momentan keine ernsthaften bzw. aussichtsreichen Bestrebungen der Einführung solcher Dienste zu geben.

Literatur

- Bayerischer Landtag (1993a): Plenarprotokoll 12/105 (Plenarprotokoll).
- Bayerischer Landtag (1993b): Plenarprotokoll 12/105 (Plenarprotokoll).
- Bayerischer Landtag (1993c): Plenarprotokoll 12/109 (Plenarprotokoll).
- Bayerischer Landtag (2000): Plenarprotokoll 14/54 (Plenarprotokoll).
- Bayerischer Landtag (2016a): Drucksache 17/10716 (Kleine Anfrage und Antwort).
- Bayerischer Landtag (2016b): Drucksache 17/13302 (Änderungsantrag).
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (02.01.1997): Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern. In: Allgemeines Ministerialblatt, S. 103.
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2017): Die Bayerische Sicherheitswacht. WIR sind SIWA! Sicher. Informiert. Wachsam. Aktiv. Online verfügbar unter http://www.polizei.bayern.de/content/3/0/7/flyer_sicherheitswacht.pdf.
- Celle Heute (2011): Schünemann zum Thema „Kiezläufer“. Online verfügbar unter <https://celleheute.de/schunemann-zum-thema-kiezlaeufer/>, zuletzt aktualisiert am 11.05.2011.
- Deggeller, Matthias (2017): Reform des Freiwilligen Polizeidienstes ab Herbst Bürger beraten oder Straftäter schnappen. In: SWR, 27.02.2017. Online verfügbar unter <https://www.swr.de/swraktuell/bw/reform-des-freiwilligen-polizeidienstes-ab-herbst/-/id=1622/did=19093302/nid=1622/1mxa5bm/index.html>, zuletzt geprüft am 26.02.2018.
- Diederich, Otto (1997): Eine Sicherheitswacht für Sachsen. Politischer Taschenspielertrick nach bayerischem Vorbild. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 58 (3). Online verfügbar unter <https://archiv.cilip.de/alt/ausgabe/58/sichwach.htm#17>.
- Ehm, Markus (2005): Der Freiwillige Polizeidienst in Baden-Württemberg. Eine Institution zwischen Aufstockung und Abschaffung. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft (Polizeiwissenschaftliche Analysen, 6).
- Ems Vechte Welle (2017): 10 Jahre Ordnungs- und Streifendienst in Nordhorn. In: Ems Vechte Welle 2017, 06.04.2017. Online verfügbar unter <http://www.emsvechte-welle.de/serien/10-jahre-ordnungs-und-streifendienst-in-nordhorn-32381.html>, zuletzt geprüft am 27.09.2017.
- Frankfurter Allgemeine (2004): Hessen: Freiwilliger Polizeidienst gesetzlich verankert. In: Frankfurter Allgemeine, 15.07.2004. Online verfügbar unter <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/hessen-freiwilliger-polizeidienst-gesetzlich-verankert-1175903.html>.

- Frevel, Bernhard (2012): Kooperation in der lokalen Sicherheitsarbeit. In: Bernhard Frevel (Hg.): Handlungsfelder lokaler Sicherheitspolitik. Netzwerke, Politikgestaltung und Perspektiven: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Frevel, Bernhard (2017): Plural Policing – Sicherheitsarbeit durch Kooperation. In: Jürgen Stierle, Dieter Wehe und Helmut Siller (Hg.): Handbuch Polizeimanagement. Polizeipolitik - Polizeiwissenschaft - Polizeipraxis. Wiesbaden: Springer VS, S. 1073–1093.
- Hessischer Landtag (2000): Plenarprotokoll 15/40. Tagesordnungspunkt 5: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Gesetz für die aktive Bürgerbeteiligung zur Stärkung der inneren Sicherheit (Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz - HFPG) (Plenarprotokoll).
- Hessischer Landtag (2004): Plenarprotokoll 16/29. Wiesbaden (Plenarprotokoll).
- Hessischer Landtag (2007): Drucksache 16/7522. Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU betreffend Freiwilliger Polizeidienst in Hessen Drucksache 16/6933 (Große Anfrage).
- Hessischer Landtag (2015): Drucksache 19/1043 (Kleine Anfrage und Antwort).
- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (o.J.): Polizei in Hessen - Freiwilliger Polizeidienst (Factsheet). Online verfügbar unter https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/factsheet_freiwilliger_polizeidienst_0_0.pdf.
- Hirschmann, Nathalie; Groß, Hermann (2012): Polizierende Präsenz. Kommunale Sicherheitspolitik zwischen Polizei, Verwaltung, Privatwirtschaft und Bürgern. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft (Kooperative Sicherheitspolitik in der Stadt).
- Hirschmann, Nathalie; John, Tobias (2018): Projekt PluS-i: Forschungsgegenstand, Forschungsziele und Forschungskonzeption (PluS-i Working Paper Serie, 1).
- Hitzler, Ronald (1996): Der in die Polizeiarbeit eingebundene Bürger. Zur symbolischen Politik mit der bayerischen Sicherheitswacht. In: Jo Reichertz und Norbert Schröer (Hg.): Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Korf, Katja (2016): Umstrittene Helfer im Polizeidienst. In: Schwäbische, 23.05.2016. Online verfügbar unter https://www.schwaebische.de/sueden/baden-wuerttemberg_artikel,-umstrittene-helfer-im-polizeidienst-_arid,10457045.html, zuletzt geprüft am 26.02.2018.
- Kreuzer, Arthur; Schneider, Hans (2002): Freiwilliger Polizeidienst in Hessen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft (Polizeiwissenschaftliche Analysen, 1).
- Kutscha, Martin (2004): Die freiwillige Polizei-Reserve in Berlin. In: Gisbert van Elsbergen (Hg.): Wachen, kontrollieren, patrouillieren. Kustodialisierung der Inneren Sicherheit: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Land Brandenburg (2017): Förderung der Ausstattung von Sicherheitspartnern mit Lottomitteln. Online verfügbar unter <http://www.sicherheit-braucht-partner.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.507127.de>, zuletzt aktualisiert am 23.11.2017.
- Land Brandenburg (31.05.2017): Schröter: Mehr Unterstützung für Sicherheitspartner. Online verfügbar unter <http://www.mik.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.517980.de>.
- Land Brandenburg (2018a): Ausstattung mit Funktionsjacken. Online verfügbar unter <http://www.sicherheit-braucht-partner.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.507230.de>.
- Land Brandenburg (2018b): Sicherheitspartner. Online verfügbar unter <http://www.sicherheit-braucht-partner.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.507123.de>.
- Landtag Brandenburg (1994): Plenarprotokoll 1/93 (Plenarprotokoll).
- Landtag Brandenburg (2005): Drucksache 4/2004 (Antwort der Landesregierung).
- Landtag Brandenburg (2016): Drucksache 6/4591 (Antwort der Landesregierung).
- Landtag von Baden-Württemberg (2013): Plenarprotokoll 15 / 70. Stuttgart (Plenarprotokoll).
- Landtag von Baden-Württemberg (2016): Drucksache 16 / 664 (Beschlussempfehlungen und Berichte).
- Landtag von Baden-Württemberg (2017a): Plenarprotokoll 16 / 28. Stuttgart (Plenarprotokoll).
- Landtag von Baden-Württemberg (2017b): Plenarprotokoll 16 / 30. Stuttgart (Plenarprotokoll).
- Landtag von Baden-Württemberg (2017c): Plenarprotokoll 16 / 33. Stuttgart (Plenarprotokoll).
- Lange, Nicole; Thissen, Torsten (2016): Düsseldorf Bürgerwehr belastet Polizei zusätzlich. In: RP Online, 10.01.2016. Online verfügbar unter <http://www.rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/duesseldorf-buergerwehr-belastet-polizei-zusaetzlich-aid-1.5681016>, zuletzt geprüft am 17.08.2017.
- Minister des Innern (11.10.1995): Sicherheit in den Städten und Gemeindegemeinden des Landes Brandenburg durch den Ausbau der konzertierten Aktion "Kommunale Kriminalitätsverhütung (KVV)". In: Amtsblatt für Brandenburg 75.
- Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (31.05.2017): Schröter: Mehr Unterstützung für Sicherheitspartner Kommunale Präventionsarbeit erhält neue Grundlage. Fachtagung an Fachhochschule der Polizei. Oranienburg.
- Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (01.06.2017): Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP) - Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales.

- Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (2018): Sicherheitspartner im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (Flyer). Online verfügbar unter <http://www.sicherheit-braucht-partner.brandenburg.de/sixcms/detail.php/851053>.
- Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (2017): Freiwilliger Polizeidienst. Online verfügbar unter <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/polizei/motiviertes-personal/freiwilliger-polizeidienst/>, zuletzt geprüft am 17.08.2017.
- Newiger, Griet (1995): Modellversuch "Sicherheitspartner" in Brandenburg. Hilfssheriffs im "Bürgerdesign"? In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 51 (2).
- Polizei Bayern (2017a): Die Aufgaben der Bayerischen Sicherheitswacht. Mehr Schutz an gefährlichen Orten - Sicherheit durch Wachsamkeit. Online verfügbar unter <http://www.polizei.bayern.de/wir/sicherheitswacht/index.html/300>, zuletzt aktualisiert am 07.03.2017.
- Polizei Bayern (2017b): Entstehungsgeschichte der Bayerischen Sicherheitswacht. Ein fester Bestandteil der bayerischen Sicherheitspolitik. Online verfügbar unter <http://www.polizei.bayern.de/wir/sicherheitswacht/index.html/256>, zuletzt aktualisiert am 07.03.2017.
- Polizei Bayern (2017c): In welchen Städten unterstützt die Sicherheitswacht? Online verfügbar unter <http://www.polizei.bayern.de/wir/sicherheitswacht/index.html/299>, zuletzt aktualisiert am 22.03.2017.
- Polizei Bayern (2017d): Welche Befugnisse hat die Bayerische Sicherheitswacht? Die bayerische Sicherheitswacht ist keine Hilfspolizei, aber dennoch für die Polizei eine wertvolle Hilfe. Online verfügbar unter <http://www.polizei.bayern.de/wir/sicherheitswacht/index.html/304>, zuletzt aktualisiert am 07.03.2017.
- Polizei Hessen (2018a): Freiwilliger Polizeidienst. Online verfügbar unter <http://k.polizei.hessen.de/190614376>, zuletzt aktualisiert am 05.03.2018, zuletzt geprüft am 05.03.2018.
- Polizei Hessen (2018b): Freiwilliger Polizeidienst sucht Verstärkung für den Wetteraukreis. Online verfügbar unter <https://www.polizei.hessen.de/Dienststellen/Polizeipraesidium-Mittelhessen/Praevention/broker.jsp?uMen=9f97072e-35bb-6441-479d-3f220ef798e7&uCon=01c702d3-4956-0c41-eb04-6597ef798e7b&uTem=bff71055-bb1d-50f1-2860-72700266cb59>, zuletzt aktualisiert am 07.02.2018, zuletzt geprüft am 05.03.2018.
- Polizei Sachsen (o.J.): Sächsische Sicherheitswacht. Online verfügbar unter <http://www.polizei.sachsen.de/de/3620.htm>, zuletzt geprüft am 12.03.2018.
- Polizeipräsidium Land Brandenburg (2017): Leitfaden für Sicherheitspartner. Online verfügbar unter <http://www.sicherheit-braucht-partner.brandenburg.de/sixcms/detail.php/816140>.

- Sächsischer Landtag (1997a): Öffentliche Anhörung "Gesetz zur Erprobung einer Sächsischen Sicherheitswacht (Sächsisches Sicherheitswachterprobungsgesetz). Drucksache 2/6146 (Innenausschuss).
- Sächsischer Landtag (1997b): Plenarprotokoll 2/66 (Plenarprotokoll).
- Sächsischer Landtag (2015): Drucksache 6/2875 (Beschlussempfehlungen und Berichte).
- Sächsisches Staatsministerium der Innern (2014): Drucksache 5/13319 (Kleine Anfrage und Antwort).
- Sächsisches Staatsministerium des Innern (1996): Drucksache 2/3678 (Kleine Anfrage).
- Sächsisches Staatsministerium des Innern (2007): Drucksache 4/10306 (Kleine Anfrage).
- Sächsisches Staatsministerium des Innern (2012): Drucksache 5/8900 (Kleine Anfrage).
- Stienen, Ludger (2011): Privatisierung und Entstaatlichung der inneren Sicherheit - Erscheinungsformen, Prozesse und Entwicklungstendenzen. Eine empirische Untersuchung zur Transformation von Staatlichkeit am Beispiel der inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- van Elsbergen, Gisbert (2004): Auf der Suche nach der Sicherheitswacht. Bayern und sein Konzept zur Inneren Sicherheit. In: Gisbert van Elsbergen (Hg.): Wachen, kontrollieren, patrouillieren. Kustodialisierung der Inneren Sicherheit: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Volgmann, Thomas (2016): AfD fordert Polizeihelfer. In: Schweriner Volkszeitung, 03.05.2016. Online verfügbar unter <https://www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/afd-fordert-polizeihelfer-id13595176.html>.